

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Antrag der Regierung vom 15. August 2006

Art. 7ter (neu) Abs. 1: Streichen.

Begründung: Wie die Regierung in ihrer Botschaft vom 30. Mai 2006 festgehalten hat, stellt der III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz weitestgehend eine Überführung von bereits geltendem und in der Praxis bewährtem Recht ins Gesetzesrecht dar. Das Gesetz soll sich dabei – wie das vorangegangene Dringlichkeitsrecht – auf das Nötige beschränken; von einer Überreglementierung ist namentlich auch mit Blick auf die Entwicklung der Bürgerrechtsgesetzgebung im Bund abzusehen. Art. 7ter Abs. 1 in der Fassung gemäss vorberatender Kommission widerspricht dieser gesetzgeberischen Absicht. Hinzu kommt, dass diese Bestimmung eine ungerechtfertigte Einschränkung des Ermessensspielraums der Einbürgerungsräte bewirken würde. Die einzelfallgerechte Beurteilung eines Einbürgerungsgesuchs nach Massgabe der Eignungskriterien, wie sie in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht in Art. 7bis festgehalten werden, würde erheblich erschwert.

Randtitel: 1bis. Vertrautheit